

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Am. Bl.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 201.

Donnerstag, 30. August 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1,7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Redakteur kein Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaisers. Postanstalten vierstündiglich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von Kreis-Gesetzblättern (7 Seiten) 20 Pf. Octopress 15 Pf.; zeitgenössischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungspauschale 20 Pf. Fest Tarife. Beauftragter Rekord erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss über der Auftraggeber in Konkurrenz gestellt. Zahlungs- und Eröffnungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeiträge: Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes des Dienstes der Befreiung oder der Verwaltungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlog: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weitbahnstrasse 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausführungs-Verordnung

zu der nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 wird die Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Obstsorten 1917, vom 20. Juli 1917 (Nr. 187 der Sächs. Staatszeitung vom 21. Juli 1917 — 589 L. G. O.) — abgeändert und erhält folgende Fassung:

§ 1.

Jede Abgabe von Apfeln, Birnen oder Pflaumen seitens der Erzeuger an Verbraucher oder an solche Händler, welche nicht mit einem besonders für die Obsternte 1917 ausgestellten Ausweis der Landestelle für Gemüse und Obst oder ihrer Geschäftsabteilung versehen sind, ist untersagt.

§ 2.

Die Versendung von Apfeln, Birnen und Pflaumen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Expressware, oder mit der Post ist nur zulässig auf Grund eines von der Geschäftsabteilung der Landestelle für Gemüse und Obst ausgestellten Versandabschreibes.

§ 3.

Es wird in jeder Amtshauptmannschaft mindestens eine Bezirksobstsammelstelle errichtet. Diese Sammelstellen sind beauftragt und verpflichtet, sämtliche Apfeln, Birnen und Pflaumen, welche in dem Bezirk der betreffenden Sammelstellen erzeugt sind, aufzunehmen.

§ 4.

Alle Erzeuger von Apfeln, Birnen oder Pflaumen (Bäcker oder sonstige Personen, die bereitstehen sind, Obst zu ernten) einschließlich Kommunalverbünden, Gemeinden oder sonstigen öffentlich rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, das gesamte von ihnen geerntete Obst dieser Arten in frischem, verlandfähigem Zustand an die von der Landestelle für Gemüse und Obst errichteten Sammelstellen abzuliefern.

Der Erzeuger ist jedoch, sofern er nicht eine juristische Person ist, berechtigt, Obst für seinen eigenen Wirtschaftsbetrieb zurückzuhalten. Als angemessen wird ein Betrag für jedes ständige Mitglied seines Haushaltes angenommen.

§ 5.

Dem Verkauf an die Sammelstellen steht gleich die Abgabe des Obstes an eine Orts- sammelstelle, welche in Gemeinden des Erzeugergebiets nach Anweisung der Landestelle für Gemüse und Obst errichtet werden können.

§ 6.

Die Erzeuger (Bäcker usw.) sind verpflichtet, für die Beförderung des von ihnen geernteten Obstes mindestens bis zur nächsten Ortsammelstelle zu sorgen.

§ 7.

Zug um Zug gegen Abgabe des Obstes an die Bezirksobstsammelstelle hat die Bezahlung des angeleisteten Obstes zu erfolgen, und zwar zu den jeweils festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen, sofern das Obst in frischem, verlandfähigem Zustand angeliefert wird, andernfalls mit einem dem Minderwert entsprechenden Abzug. Die Vergütung für den Kauf, die Beförderung und die Verpackung des Obstes von der Ortsammelstelle wird von der Landestelle für Gemüse und Obst festgesetzt.

§ 8.

Die Ablieferung des Obstes seitens der Bezirksobstsammelstellen erfolgt lediglich an die von der Geschäftsabteilung der Landestelle für Gemüse und Obst zu bestimmenden Großverbraucher und an Kommunalverbünden oder an die von den Kommunalverbünden aus Abnahme für diese bestimmten Großhändler oder Stellen. Die weitere Verteilung wird den Kommunalverbünden überlassen. Die von den Abnehmern (Fabriken, Großverbrauchern und Kommunalverbünden) zu zahlenden Preise werden jeweils von der Landestelle für Gemüse und Obst festgesetzt, die sonstigen Beförderungsbedingungen von deren Geschäftsabteilung.

§ 9.

Die Regelung der Geschäftsführung der Sammelstellen wird der Geschäftsabteilung der Landestelle für Gemüse und Obst übertragen. Diese ist berechtigt, eine Gebühr bis zu 1% des Erzeugerhöchstpreises der durch die Sammelstellen erfassten Mengen zu erheben.

§ 10.

Ausgenommen von dem Abgabeverbot unter Nr. 1 ist die Abgabe von Birnen Sorte I und II seitens des Erzeugers unmittelbar an der Erzeugungsstelle und am Tag der Ernte an die Einwohner der betreffenden Gemeinde in Mengen von nicht mehr als einem Pfund für die Person zum Selbstverbrauch. Jedoch ist die Abgabe beschränkt auf die Stunden von 6 bis 8 Uhr vormittags und nur zulässig für den Erzeugerhöchstpreis.

Die Landestelle für Gemüse und Obst ist berechtigt, für einzelne Bezirke und Gemeinden andere Verkaufsstunden festzulegen.

§ 11.

Die Beauftragten der Landestelle für Gemüse und Obst, die sich als solche ausweisen, sind berechtigt, sowohl zur Schärfung der Obsternte wie auch zur Feststellung, ob und welche Sorten bei den Erzeugern oder Empfängern an Obst vorhanden sind, die betr. Grundstücke oder Städte, in denen Obst vermutet wird, zu betreten und zu bestimmen, aus welcher gemäßiger Zustand über die Obsternte und die Sorten zu verlangen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Bestätigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Erstaunen eines Beteiligten zu entsprechen.

Entsteht Streit wegen Menge und Art zurückbehaltener Früchte oder zurückbehaltener Sorten, so ist die Entscheidung des Gemeindevorstandes einzuhören. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an die Geschäftsabteilung der Landestelle für Gemüse und Obst zulässig.

§ 12.

Zur Stellung des Antrages auf Enteignung von Apfeln, Birnen oder Pflaumen § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 und die Bezirksobstsammelstellenliste befreit. Über den Antrag entscheidet die Landestelle für Gemüse und Obst, die auch den Übernahmepreis für das enteignete Obst festsetzt.

§ 13.

Wer diesen sowie den von der Landestelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderrichtet, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisfeststellungsstellen und die Verfolgungsregelung vom 25. Septbr./4. Novbr. 1915 mit Gefangen bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Pf. bestraft, sofern nicht nach § 16 der Verordnung für Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) oder nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftspraktik vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) eine höhere Strafe verhängt ist.

Die Verordnung tritt in dieser Fassung am 1. September 1917 in Kraft.

Dresden, am 29. August 1917. 1168 L. G. O.

Ministerium des Innern. 4072

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen Apfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschken nur mit Genehmigung der zuständigen Landestelle für Gemüse und Obst in Preisen

der Landestelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle abgesetzt werden. Die zuständigen Landestellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voranzeigungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheines erteilt. Die Landestellen dürfen diese Vorchrift auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheines und können die Ausstellung an andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landestelle und einzelne Beförderungsarten bestimmen, da die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landestellen (in Preisen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Export durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landestelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Obst darf nicht verzögert werden.

Alle Besitzer der im § 1 genannten Obstarten haben der zuständigen Landestelle (in Preisen der Landestelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirk- oder Kreis- stelle) auf Erfordernis Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware möglichst zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewahren. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleiben zulässig.

1. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landestelle (in Preisen der zuständigen Provinzial-, Bezirk- oder Kreisstelle) häufig zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landestelle (in Preisen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbereitete Geschäftsabteilung festlegt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Vertrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Obstarten kann auf Antrag der zuständigen Landestelle (in Preisen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirk- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgerentetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgerentet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Übertragung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und möglichst zu behandeln.

2. Liegt die Übertragung auf Grund eines Nachvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Übertragung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Lieferung der Vorräte innerhalb der gefestigten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Erben festzulegender Abzug zu machen.

Streitigkeiten die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erlaubten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landestellen (in Preisen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückzubehalten werden dürfen und wohin der Überschuss zu liefern ist.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Ablagerungsbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landestellen (in Preisen auch auf die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderrichtet, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 107) mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Reben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erachtet werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündigung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorstand: v. Zilly.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 27. August 1917.

841 a II B VI a

Ministerium des Innern.

4078

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Süßfrüchte vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 658). Vom 21. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksversorgung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt: